



Unterweisung von Fremdfirmen

nach ASchG §8 (BGBI I 1997/9)

Inhalt:

- 1 Grundsätzliche Weisungen für Fremdfirmen im Werksgelände
- 2 Anweisungen
 - 2.1 Zutrittsgenehmigung
 - 2.2 Parken und Abstellen von Fahrzeugen
 - 2.3 Werkzeuge und Geräte
 - 2.4 Leitern
 - 2.5 Arbeitssicherheit – Unfälle
 - a) Arbeiten auf Gerüsten, erhöhten Standplätzen
 - b) Rücksicht auf andere Arbeitnehmer
 - c) Gruben, Schächte, Künetten
 - d) Elektrischer Strom
 - e) Gehörschutz
 - f) Spannungen
 - g) Allgemeiner sicherheitstechnischer Hinweis
 - h) Innerbetrieblicher Transport
 - i) Unfälle
 - 2.6 Brandschutz bei brandgefährlichen Tätigkeiten
 - a) Fluchtwiege und Notausgänge
 - b) Feuer- und Heißarbeiten
 - 2.7 Verhalten beim Betreten von EX-Zonen
 - 2.8 Beschädigung von Werkseinrichtungen
 - 2.9 Umweltschutz
 - a) Abfall
 - b) Abwasser
 - c) Luftverunreinigung
 - d) Gefährliche Stoffe
 - 2.10 Persönliche Schutzausrüstung
 - 2.11 Sonstige Hinweise
 - a) Alkohol- und Suchtmittel
 - b) Rauchen
 - c) Allgemeine Bedingungen
- 3 Passierschein

Erstellt:

PM / S. Divjak
Datum: 12.07.2022

Geprüft:

PM / H. Henögl
Datum: 14.07.2022

Genehmigt:

P / R. Rotter-Stockner
Datum: 15.07.2022



1. Grundsätzliche Weisungen für Fremdfirmen im Werksgelände

Die voestalpine BÖHLER Profil GmbH (BYP) verpflichtet sich alle Gesetze und somit den KODEX des österreichischen Rechts einzuhalten. Dies erfordert gemäß ASchG § 8 (oder BGBI I 1997/9) auch die betriebsnahe Unterweisung von Mitarbeitern von Fremdfirmen.

2. Anweisungen:

2.1 Zutrittsgenehmigung

Bei unbeaufsichtigten Aufenthalten am Betriebsgelände der voestalpine BÖHLER Profil GmbH, ungeachtet davon ob ein- oder mehrätig, ist rechtzeitig vorab ein Passierschein von der zuständigen Kontaktperson an die Fremdfirma zu übermitteln und beim ersten Eintreffen auf unserem Betriebsgelände bei der Kontaktperson oder am Empfang abzugeben.

Hierbei ist von jeder Firma ein Verantwortlicher für die Tätigkeit zu nennen, welcher auch Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern hat. Der Aufenthalt von werksfremden Personen ist nur gestattet, wo Ihnen Arbeit und Platz zugewiesen wurden. Die Einweisung seitens BYP erfolgt vom jeweiligen Projektleiter.

2.2 Parken und Abstellen von Fahrzeugen

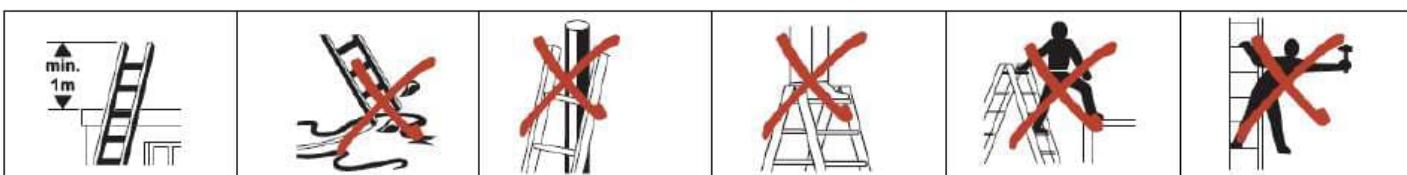
Das Fahren und Parken im Werksgelände mit Kraftfahrzeugen ist nur bei sachlicher Notwendigkeit (Mitnahme oder Abholung von Werkzeugen, Geräten usw.) erlaubt und ist bei der Anforderung des Passierscheines mit dem KFZ-Kennzeichen anzugeben. Beim Parken oder Abstellen von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass der innerbetriebliche Verkehr nicht gestört wird und die Sicherheit aller gewährleistet ist. Grundsätzlich aber haben Beschäftigte von Fremdfirmen Ihre Fahrzeuge, genauso wie Mitarbeiter und Besucher der voestalpine BÖHLER Profil GmbH auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen außerhalb des Werksgeländes abzustellen. Innerhalb des Werksgeländes gilt Schrittgeschwindigkeit!

2.3 Werkzeuge und Geräte

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Werkzeuge und Geräte der werksfremden Firmen beaufsichtigt werden müssen, da für etwaigen Verlust keine Haftung seitens der voestalpine BÖHLER Profil GmbH übernommen wird. Die auftragnehmende Fremdfirma ist für die Prüfpflichten ihrer ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel nach §§ 8 und 9 der ESV 2012 selbst verantwortlich.

2.4 Leitern

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die keine Beschädigungen aufweisen, defekte Leitern sind dem Auftraggeber zu melden. Auf die richtige Wahl der Leiter, standsichere Aufstellung, 1 Meter Überstand bei Anlegeleitern und sichere Anlehn-Punkte ist zu achten. Hinauslehnen und Zwangshaltungen sind zu vermeiden!





2.5 Arbeitssicherheit – Unfälle

a) Arbeiten auf Höhen

Bei Arbeiten auf Gerüsten, erhöhten Standplätzen oder Dächern herrscht Absturzgefahr! Seitens der BYP sind für Arbeiten auf Höhen wie z.B. Dächern keine Anschlagpunkte vorgesehen. Die jeweilige Fremdfirma ist dafür verantwortlich entsprechende Maßnahmen zu treffen. Bei Arbeiten auf Gerüsten und erhöhten Standplätzen ist eine Sicherung gegen Umstürzen und Wegrollen vorzusehen! Generell gelten die AAV und die BauV. Demnach müssen alle Gerüste mit Brust-, Mittel- und Fußwehr ausgestattet sein. Ist ein Arbeiten außerhalb der Gerüste in der Konstruktion oder über Wassern erforderlich, so müssen alle Arbeitnehmer durch genormte und geprüfte Sicherheitsgurte gesichert sein. Grundsätzlich ist die zeichnungsberechtigte Person bzw. befugte Person des Auftragnehmers vor Ort im Rahmen der Gewerbeordnung verantwortlich.

Das Verschieben von Gerüsten auf denen sich Personen befinden ist verboten, ebenso das Abspringen oder das Abwerfen von Gegenständen auf oder von Gerüstlagen.

b) Rücksicht auf andere Mitarbeiter

Sind im Bereich einer Arbeitsstelle verschiedene Arbeitnehmer tätig, so hat jeder Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass von ihm getroffene Maßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer sich nicht zum Nachteil für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber auswirken.

c) Gruben, Schächte, Künetten

Gruben, Schächte und Künetten sind gegen Hineinfallen und Einsturz in geeigneter Weise zu sichern (BauV). Das Einsteigen in Gruben bzw. Schächten auf dem Firmenareal bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung:

Formblatt FB-A-10 „Freigabeschein für das Betreten von Gruben und Schächten“

Dieser ist vor Antritt der Arbeit vor Ort gemeinsam mit unserer Sicherheitsfachkraft Frau Sandra Divjak (0664/8364906) oder der dazu bevollmächtigten Kontaktperson zu vervollständigen. Diese entscheidet, welche Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten zu treffen sind und bestellt erforderlichenfalls eine Überwachung.

d) Elektrischer Strom

Strom darf nur von ordnungsgemäß installierten (ÖVE- gerechten) Verteilerschränken mit zugänglichem Hauptschalter entnommen werden. Auf eine sichere Verlegung der Kabel insbesondere über Verkehrswege ist zu achten, damit keine Litzenbrüche auftreten können. (Die in der voestalpine BÖHLER Profil GmbH vorhandene Anschlussspannung und Schutzart ist zu erfragen und einzuhalten. Die Verantwortung liegt ab Zuleitung beim Errichter bzw. beim Betreiber.)

e) Gehörschutz

In den Hallen der voestalpine BÖHLER Profil GmbH ist mit Lärmpegeln von über 85 dB zu rechnen. Aus diesem Grund ist das Tragen von Gehörschutz (in den ausgewiesenen Bereichen) Pflicht! Dieser wird an den Halleneingängen bereitgestellt.

f) Spannungen

Walzwerksspannung:	230 VAC bzw. 3x 400 VAC bis 5 kV bzw. 3x 230 VAC
Spannung der Adjustage:	230 VAC bzw. 3x 230 VAC bzw. 3x 400 VAC
RMV und Profilierung:	230 VAC bzw. 3x 400 VAC
Trafo und Schalträume:	20 kV und 5 kV



g) Allgemeiner sicherheitstechnischer Hinweis

Der Projektleiter hat, wenn noch notwendig in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Betrieb, die Arbeitnehmer der Fremdfirma von den besonderen betriebsspezifischen Gefahren, welche auf den zugewiesenen Arbeitsplatz bzw. der näheren Umgebung auftreten können, hinzuweisen. Den Anordnungen dazu ist unbedingt Folge zu leisten. Zutrittsverbot gilt für die Beizerei und die Neutralisation (separate Unterweisung der Fremdfirma notwendig; am Info-Point als „Beizerei-Schulung für externe Firmen“ zu finden).

h) Innerbetrieblicher Transport

Die Benutzung innerbetrieblicher Transportmittel (Stapler, Krane etc.) ist Betriebsfremden grundsätzlich untersagt. Gestattet nur bei schriftlicher Ausstellung einer internen Fahrerlaubnis.

i) Unfälle

Treten im Zuge von Montagen Unfälle auf, so ist die Rettung bzw. der Notarzt von jedem nächstgelegenen Telefon unter 0-144 mit den Worten „Böhler PROFIL – Bruckbach“ zu verständigen.

2.6 Brandschutz bei brandgefährlichen Tätigkeiten

a) Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge sind Sicherheitsvorkehrungen, die es Personen ermöglichen, ein Gebäude bei Gefahr rasch und sicher verlassen zu können und sind entsprechend gekennzeichnet.

Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden, auch nicht kurzfristig!

Nach Verlassen des Gebäudes haben alle Mitarbeiter sich an den vorgesehenen Sammelplätzen einzufinden. (siehe für Detailinformationen – gültige Brandschutzordnung)



b) Feuer- und Heißarbeiten

Feuer und Heißarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen und andere brandgefährliche Tätigkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung:

Formblatt FB-A-6 „Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten“

Diese ist vor Beginn der Tätigkeiten gemeinsam mit unserem Brandschutzbeauftragten Herrn Markus Heiligenbrunner (Telefon 0664/88322933) oder dessen Stellvertreter zu vervollständigen. Er entscheidet welche Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten zu treffen sind und bestellt erforderlichenfalls eine Brandwache. Schweiß-Arbeiten an tragenden Konstruktionen bedürfen der grundsätzlichen Genehmigung des Projektleiters. Besondere Brandgefahr herrscht auch bei Schleifarbeiten mit Winkelschleifern!

2.7 Verhalten beim Betreten von EX-Zonen

In der Firma ausgewiesene EX-Zonen sind mit der dafür notwendigen Achtsamkeit zu betreten. Die Ge- und Verbotszeichen sind ausnahmslos zu befolgen und etwaige Störfälle sofort der SFK zu melden.

Für Arbeiten in EX-Zonen sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.



2.8 Beschädigung von Werkseinrichtungen

Bei Beschädigungen von Werkseinrichtungen (Maschinen, Werkzeugen, Inventar, Gebäude, Böden, Wege oder Plätzen) werden die entstandenen Kosten den verantwortlichen Firmen in Rechnung gestellt.

2.9 Umweltschutz

a) Abfall

Im Zuge von Montagearbeiten anfallende Abfälle (Verpackungsmaterial, Leergebinde, Schutt, etc.) dürfen keinesfalls im Betriebsbereich hinterlassen oder in innerbetrieblichen Abfallbehältern entsorgt werden. Der verursachte Müll ist mitzunehmen.

b) Abwasser

Das Einhalten von Flüssigkeiten bzw. verschmutzten Wässern in die Kanalisation ist untersagt. Insbesondere ist die Einbringung von Schmutzwasser in das Oberflächenwasser-Kanalsystem strengstens untersagt. (zB.: Abspülen veröelter Teile usw.)

c) Luftverunreinigung:

Die Bestimmungen des N.O. Luftreinhaltegesetztes bzw. sonstiger einschlägiger Vorschriften (TA-Luft) sind ausnahmslos einzuhalten.

d) Gefährliche Stoffe:

Bei Verwendung gefährlicher Stoffe in unserem Betrieb liegt die Verantwortung ausschließlich bei der Fremdfirma. Dafür geeignete persönliche Schutzausrüstung ist selbst mitzubringen und zu verwenden.

Wenn durch diese/n Stoff/e Gefahren für unsere Mitarbeiter ausgehen, ist die voestalpine BÖHLER Profil rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

Zusätzlich sind alle gefährlichen Stoffe, die durch die Fremdfirma mit auf das Firmenareal gebracht werden, am Passierschein anzuführen und die dafür notwendigen aktuellen Sicherheitsdatenblätter mitzuführen.

Bei Missachtung dieser vier Umweltschutz-Vorschriften werden die entstandenen Kosten bzw. Sanierungsmaßnahmen den verantwortlichen Firmen in Rechnung gestellt!

2.10 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Mitarbeiter von Fremdfirmen sind selbst für ihre PSA verantwortlich. Sie haben gemäß ihrer Tätigkeiten in unserem Betrieb die gesetzlich geforderte PSA selbst mitzubringen und zu verwenden. Mindestens jedoch erfordern die Gegebenheiten unserer Produktionshallen die Verwendung von Sicherheitsschuhen und langen Hosen, sofern sich die Mitarbeiter abseits der gekennzeichneten Verkehrswägen bewegen müssen, sowie Gehörschutz lt. Punkt 2.5 e) und einer Schutzbrille im gesamten Produktionsbereich.



2.11 Sonstige Hinweise

a) Alkohol und Suchtmittel

Arbeitnehmer – auch von Fremdfirmen – dürfen sich am gesamten Betriebsgelände der voestalpine BÖHLER Profil GmbH nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, indem sie sich oder andere gefährden können. Weiter noch ist es strengstens untersagt, das Firmengelände in einem bereits beeinträchtigten Zustand zu betreten oder gar zu befahren!

b) Rauchen

Allen betriebsfremden Personen ist das Rauchen lediglich außerhalb der Gebäude an den Raucherplätzen im Bereich der Aschenbecher an den Halleneingängen gestattet.

c) Allgemeine Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für Fremdfirmen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages und gelten unabhängig von diesen Sicherheitsvorschriften.

Nach Abschluss der Arbeiten in der BYP hat die Fremdfirma ihre Arbeitsnachweise vom Projektleiter bzw. dessen Beauftragten unterfertigen zu lassen.

Bei Regiearbeiten ist der Stundennachweis täglich zu unterfertigen. Unterschriften von nicht unterschriftsberechtigten Personen sind ungültig!

**VERSTÖSSE GEGEN DIESE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN
KÖNNEN DEN VERWEIS VON DER BAUSTELLE
BZW. DEM FIRMENGELÄNDE ZUR FOLGE HABEN.**